

Satzung zur 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe

Artikel 1

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe in der Sitzung am 05.10.2022 die nachstehenden 1. Änderung der Friedhofsgebührensatzungsatzung vom 11.05.2022 beschlossen.

Artikel 2

§ 6 wird verändert:

§ 6

Gebührentarif

I Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich ggf. Friedhofsunterhaltungsgebühren)

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 1. Reihengrab bis 1,2 m für 20 Jahre: | € 856,00 |
| 2. Reihengrab über 1,2 m in Rasenlage für 25 Jahre | € 1.700,00 |
| 3. Wahlgrab ohne Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite | € 1.800,00 |
| 4. Wahlgrab mit Hinterpflanzung für 25 Jahre je Grabbreite | € 1.950,00 |
| 5. Wahlgrabstätte mit eingeschränktem Nutzungsrecht je Grabbreite | € 1.641,00 |
| 6. Urnengemeinschaftsfeld für anonyme Bestattungen für 20 Jahre und 1 Urne | € 865,00 |
| 7. Urnengemeinschaftsfeld 4 Stelen für 20 Jahre und 1 Urne | € 1.603,00 |
| 8. Baumgrabstätte für 20 Jahre (ohne Kissenstein) | € 1.970,00 |
| 9. Urnenwahlgrabstätte mit Hinterpflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen | € 1.230,00 |
| 10. Urnenwahlgrabstätte ohne Hinterpflanzung für 20 Jahre für 2 Urnen | € 1.118,00 |
| 11. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten | |
| Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter 3. bis 5. und 8. bis 10. berechnet. | |
| Bei Verlängerung von Grabstätten bleiben Teile eines Jahres bis zu 6 Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als 6 Monaten wird die volles Jahresgebühr erhoben. | |
| Die Gebühr für Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. | |

II. Gebühren für die Bestattung

- A. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abfuhr überschüssiger Erde, 1

Rasen, späteres Abräumen der Kränze werden folgende Gebühren erhoben nach Neuerwerb und bei bestehenden Gräbern:

1. Säрге bis 1,20 m	€	621,00
2. Säрге über 1,20 m	€	1254,00
3. Beisetzung einer Urne	€	477,00

B. Gebühren für das Ausheben und Verfüllen der Gruft sowie späteres Abräumen der Kränze bei der Bestattung in Gemeinschaftsgräbern und bereits bestehenden Gräbern:

1. Beisetzung einer Urne	€	298,00
2. Beisetzung einer zusätzlichen Urne	€	298,00

III. Trauerhalle

1. Nutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier	€	295,00
2. Nutzung der Leichenkammer jeden weiteren Tag je Sarg	€	21,00
3. Nutzung der Leichenkammer für einen Tag (24 Std)	€	35,00

IV. Grabmale

Für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmales

1. Liegendes Grabmal einschl. jährl. Prüfung der Standsicherheit sowie Abbau und Entsorgung nach Ende des Nutzungsrechtes nach 20 Jahren	€	154,00
nach 25 Jahren	€	165,00
2. Stehendes Grabmal einschl. jährl. Prüfung der Standsicherheit sowie Abbau des Grabmales incl. Fundament und Entsorgung nach Ende des Nutzungsrechtes nach 20 Jahren	€	214,00
nach 25 Jahren	€	224,00

Die Kosten für Abräumen und Entsorgung eines liegenden Grabmales betragen
und stehenden Grabmales

€	90,00
€	150,00

V. Sonstige Gebühren

1. Ausstellung einer Graburkunde	€	22,00
2. Umschreibung einer Graburkunde	€	22,00
3. Zulassung eines Gewerbetreibenden	€	22,00
4. Ausgrabung einer Leiche	€	3.153,00
5. Ausgrabung einer Urne	€	597,00
6. Namenstafel am Gedenkstein für auf See bestattete	€	560,00

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie die Ausführung von Erdarbeiten an bzw. auf Grabstätten richten sich nach den jeweiligen aktuellen Preisen und Löhnen.

VII. Umsatzsteuer

Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 3

Diese Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Laboe tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung zur 1. Änderung der Friedhofssatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisrats des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom _____

25.10.2022 (Az.: _____) kirchenaufsichtlich genehmigt.

_____, den _____

Ev.-Luth. Anker-Gottes-Kirchengemeinde zu Laboe
– Der Kirchengemeinderat –

06. Oktober 2022



Vorsitzendes Mitglied





Mitglied

Bekanntmachungshinweis:

Die Änderung der vorstehenden Friedhofsgebührensatzung und die Veröffentlichung auf der Internetseite der Kirchengemeinde Laboe, www.kirche-laboe.de, wurde am _____ in „Laboe aktuell“ (Veröffentlichungsorgan) amtlich bekannt gemacht.

(Kirchensiegel)

(Vorsitzendes Mitglied)

(Mitglied)